

**Deutsches Generalkonsulat  
für Kanada.**

**Montreal,**

Ottawa, den 2. Februar 1938

J. Nr.

Betrifft: Handelsabkommen  
Kanada-Amerika

Im Anschluss an den Bericht vom  
- J. Nr. 1324/37 -

**Offiz. Konf. Montreal**

Empf. 10. FEB. 1938

Sageb. Nr. 111  
7. Januar d.J.

Inf.

2 Anlagen(doppelt)

Gleichzeitig in Washington und Ottawa ist am 29. v.M. die in zwei amtlichen Abdrücken beiliegende amerikanische Liste der Erzeugnisse veroeffentlicht worden, fuer die Kanada der hauptsaechliche oder doch ein wichtiger Lieferant der Vereinigten Staaten ist; fuer die daher nach dem Grundsatz der Vereinigten Staaten, dass Vertragszollsätze fuer ein Erzeugnis nur mit einem wichtigen Lieferanten dieses Erzeugnisses vereinbart werden koennen, in kanadisch-amerikanischen Vertragsverhandlungen amerikanische Zollverguenstigungen in Betracht gezogen werden koennen.

In der kanadischen Oeffentlichkeit ist vielfach die irrige Auffassung vorhanden, fuer die in dieser Liste genannten Waren koenne auf amerikanischer Seite die Bereitwilligkeit zu Zollverguenstigungen ohne weiteres vorausgesetzt werden. Das trifft indessen, wie man hier auch an zustaendiger Stelle bestaetigt erhaelt, keineswegs zu, so dass die Liste dem kanadischen Export keine neuen Aufschluesse ueber die amerikanischen Absichten vermittelt. Demgemaess bringen auch die kanadischen Presseaeusserungen zu der Veroeffentlichung der Liste keine wirklich neuen Gesichtspunkte bei. Erwahnenswert ist immerhin die im Ausschnitt beiliegende

An das

Aeusserung

Auswaertige Amt

B e r l i n

*Kanada-USA*

Aeusserung der "Financial Post" (Toronto); sie stellt fest, dass nach Ausscheidung unwesentlicher Positionen sowie derjenigen Erzeugnisse, die bereits auf der Freiliste stehen oder die bereits unter dem Abkommen von 1936 die ohne Beteiligung des amerikanischen Kongresses moegliche Hoechstermaessigung von 50% der amerikanischen Zollsaeetze geniessen, kaum 20 Warengattungen uebrig bleiben, bei denen Kanada mit einigem Grunde wirkliche Verguenstigungen erwarten koenne. Es sind Rohmaterialien, landwirtschaftliche und sonstige Naturerzeugnisse wie Rindvieh, Sahne und Kaese, Kartoffeln, getrocknete Fische - eine fuer die maritimen Provinzen wichtige Position -, Bauholz, Dachschindeln, einige chemische Erzeugnisse und dergleichen.

Ungewiss wie das Mass der fuer diese Ausfuhrgueter auf dem amerikanischen Markt etwa zu erreichenden Verguenstigungen bleibt auf der anderen Seite auch die von Kanada dafuer zu gewaehrende Gegenleistung, sei es, dass diese auf dem eigenen kanadischen Marke gewahrt werden soll, sei es auf dem britischen Markt durch Aufgabe eines Teils der dort unter den Ottawa-Praeferenzen genossenen Vorzugsbehandlung.

Weiterer Aufschluss hierueber wird erst erwartet, sobald in Amerika Anfang April die oeffentliche Eroerterung der bis zum 12. Maerz einzureichenden Wuensche der amerikanischen Wirtschaft zu der Vorschlagsliste einsetzt.

Die kanadische Wunschliste wird der hiesigen Uebung gemass nicht im voraus bekanntgegeben, nach Zeitungsmeldungen soll sie jedoch bereits in Haenden der amerikanischen Regierung sein.

Die Botschaft Washington erhaelt Abschrift.

gez. Windels